

# Allgemeinverfügung der Gemeinde Rosengarten – Ortpolizei

**für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

**Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
  - a) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen;
  - b) stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen.

Dies gilt auch, wenn das Gebiet binnen 14-Tagen ab Rückkehr neu als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wird.

**Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete) tagesaktuell abrufbar.**

2. Hält sich eine Person nicht an das Betretungsverbot, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich eine namentliche Meldung in Textform an die Ortpolizeibehörde zu erstatten.
3. Ausnahmen kann die Ortpolizeibehörde für nahestehende Personen sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig ist, im Einzelfall unter Auflagen zulassen
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für in den Einrichtungen tätiges Pflegepersonal zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs. Die Einrichtung hat hier jeweils eine Risikobewertung vorzunehmen.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, dem 21. März 2020, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
6. Von den Einrichtungen gemäß Ziff. 1a und 1b ist auf den Inhalt dieser Verfügung an geeigneter Stelle hinzuweisen.

Da diese Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich bekanntgegeben wird, bedarf es gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG keiner Begründung.

Die sofortige Vollziehung gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Verfügung gilt zunächst ohne zeitliche Befristung. Im Sinne des Gefahrenabwehrrechts wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald die Gefahr neuer Infektionsketten für das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht mehr besteht. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rosengarten vom 02.02.1972.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 LVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Rosengarten ([www.rosengarten.de](http://www.rosengarten.de)) abgerufen und eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Rosengarten mit Sitz in Rosengarten eingelegt werden.

Rosengarten, 20. März 2020

Julian Tausch  
Bürgermeister

### **Hinweise:**

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Die Bußgeldbewehrung bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.